

Rechtsverordnung zur Feststellung  
des Überschwemmungsgebietes  
am Gewässer III. Ordnung  
Welzbach  
für das Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2193) und des § 83 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl., S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2018 (GVBl. S. 55, 57) wird durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als zuständige Untere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1  
Grundlage

- (1) Für das Gewässer III. Ordnung Welzbach im Bereich des Landkreises Mainz-Bingen wird ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.
- (2) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient
  - der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung,
  - der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen,
  - der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe,
  - der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
  - der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

§ 2  
Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich rechts- und linksseitig des Gewässers (beginnend südlich der Landesstraße L 419 in der Gemarkung Bingen-Gaulsheim und endend in der Gemarkung Ober-Hilbersheim) auf Grundstücken in den
  1. großen kreisangehörigen Städten Bingen und Ingelheim und der

2. Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Landkreis Mainz-Bingen.

(2) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden, mit dem Feststellungsvermerk der Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Untere Wasserbehörde versehenen Planunterlagen dargestellt:

**I. Textteil:**

1. Erläuterungsbericht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 31. Juli 2014

**II. Kartenteil:**

1. Übersichtskarte, M. 1:20.000
2. Kartenblätter 1 – 7, 8a – 8c, 9 – 11, M. 1:2.500

(3) Die Planunterlagen sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(4) Bei den Verwaltungen der betroffenen Gebietskörperschaften:

1. Stadtverwaltung Bingen  
Rochusallee 2  
55411 Bingen am Rhein
2. Stadtverwaltung Ingelheim  
Neuer Markt 1  
55218 Ingelheim am Rhein
3. Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim  
Hospitalstraße 23  
55435 Gau-Algesheim

sowie

4. Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Übersichts- und Kartenblätter zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

### § 3 Darstellung

(1) In den Planunterlagen sind dargestellt:

- der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband,
- die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie, die Fläche ist mittelblau hinterlegt,
- der Verlauf der nachrichtlichen Grenze der durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete als rote punktierte Linie, die Fläche ist hellblau hinterlegt.

(2) Die durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete sind nachrichtlich in den Karten dargestellt. Bei diesen Gebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Die Verbote dieser Rechtsverordnung (§ 4) finden auf die durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete keine Anwendung

### § 4 Schutzvorschriften

(1) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches verboten. Die Untere Wasserbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten des Satzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen und Bedingungen ausgeglichen werden können.

In den nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung neu ausgewiesenen Gebieten gemäß § 30 des Baugesetzbuches gilt für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen die Ausnahmegenehmigung als erteilt, soweit diese den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen.

Das Vorhaben ist der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen.

(2) Im Überschwemmungsgebiet ist es, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen handelt, untersagt,

1. das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf den Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

3. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können,
4. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
5. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
6. die Umwandlung von Grünland in Ackerland (eine Erneuerung der Grasnarbe durch eine Neueinsaat ist kein Grünlandumbruch und somit zulässig),
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Die Untere Wasserbehörde kann Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 ausnahmsweise zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

- (3) Die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Überschwemmungsgebiet ist dann genehmigungsfrei, wenn das ursprüngliche Geländeniveau nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt wird.  
Die Baumaßnahme ist der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.
- (4) Im Überschwemmungsgebiet ist es untersagt, neue Heizölverbraucheranlagen zu errichten. Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

## § 5

### Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet

- (1) In Überschwemmungsgebieten dürfen durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden.
- (2) Die Untere Wasserbehörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete nach Satz 1 ausnahmsweise zulassen, wenn
  1. keine andere Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
  2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
  3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- und Sachschäden nicht zu erwarten sind,
  4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,

5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gegangenen Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 18 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen des § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung Handlungen im Überschwemmungsgebiet vornimmt.

## § 7 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ingelheim am Rhein,  
den 2018

21 b-55202-025-4-2

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Dorothea S c h ä f e r  
Landrätin